

7/82 - 8/92



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

28.02 2000
Dr.WS/G

Betrifft: **Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich – Schweiz - Revisionsprotokoll
GZ. 04 428222-IV/4/99**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
BGBI.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELENVEREINIGUNG

Dr.Wolfgang Seitz

Mag. Gernot Haas

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Seitz".
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Haas".

25 Beilagen

• Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

+43-1-711 35-0

+43-1-711 35-2910

— www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe © UNICE

**iv INDUSTRIELLEN
VEREINIGUNG**

Bundesministerium
für Finanzen – Abt. IV/4
Himmelpfortg. 4 – 8
Postfach 2
1015 Wien

28.02.2000
Mag. GH/G

**Betreff: Stellungnahme zum Revisionsprotokoll
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Schweiz
GZ. 04 4282/22-IV/4/99**

Ein attraktives Abkommensnetzwerk zur rechtlichen Absicherung grenzüberschreitender wirtschaftlicher Aktivitäten und zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen gewinnt als Standortfaktor immer größere Bedeutung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Steuerbefreiung von Quelleneinkünften.

Innerhalb der Europäischen Union als wichtigster Wirtschaftsraum österreichischer Unternehmen hat Österreich mit allen EU-Staaten Quellensteuerbefreiungen für Zinsen und mehrheitlich für Lizenzen (u.a. abhängig vom Beteiligungsverhältnis) vereinbart. Konzerndividenden sind im Rahmen der EG-Mutter/Tochter-Richtlinie in Österreich keiner Quellenbesteuerung mehr unterworfen.

Die Industriellenvereinigung begrüßt es daher ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf eines Revisionsprotokolls des DBA Österreich – Schweiz (vom 30.01.1974, in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 18.01.1994) diesen Prinzipien weitgehend Rechnung trägt und für Konzerndividenden (ab Mindestbeteiligung von 20 %) und Zinsen das Quellenbesteuerungsrecht auf Null Prozent herabgesetzt werden soll. Damit wird ein Standortnachteil gegenüber jenen EU-Staaten beseitigt, in deren Abkommen mit der Schweiz Konzerndividenden (5 Staaten) und Zinsen (7 Staaten) keiner Besteuerung unterliegen.

 Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

 +43-1-711 35-0

 +43-1-711 35-2910

 www.iv-net.at

A Member of the Union of
Industrial and Employers
Confederations of Europe 

Im Gegenzug soll im Falle von Portfolio-Dividenden (Beteiligung unter 20 %) die Quellensteuer von bisher 5 % auf das Niveau des OECD-Musterabkommens von 15 % angehoben werden. Hier wäre eine Beibehaltung des derzeitigen Satzes wünschenswert. So unterliegen im DBA Schweiz-Dänemark auch Portfolio-Dividenden keiner Quellenbesteuerung, im Falle Finnland von nur 10 %.

In diesem Zusammenhang möchten wir aus Gründen der Vereinfachung anregen, dass der reduzierte Steuersatz bereits an der Quelle unter Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung des Dividendenempfängers erfolgen kann.

Nach innerstaatlichem Recht erhebt die Schweiz zurzeit keine Steuer auf Lizenzgebühren. Um österreichischen Unternehmen bei einer allfälligen Änderung der schweizer Rechtslage nicht zu benachteiligen, sollte auch für Lizenzgebühren entsprechend dem OECD-Musterabkommen die Quellensteuer entfallen, wie dies beispielsweise im DBA BRD-Schweiz der Fall ist.

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

**Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG**

Dr. Wolfgang Seitz

Mag. Gernot Haas